

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2013/6/27 2010/07/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2013

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E15103030

E6j

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

31975L0442 Abfallrahmen-RL;

31991L0689 gefährliche Abfälle-RL;

61997CJ0418 ARCO Chemie Nederland Ltd VORAB;

62005CJ0194 Kommission / Italien;

AWG 2002 §2 Abs1;

AWG 2002 §89 Z1;

EURallg;

Rechtssatz

Der Begriff "sich entledigen" darf nicht eng ausgelegt werden. Der etwa in einem Granitsteinbruch beim Abbau entstandener Bruch, der nicht das ist, was der Betreiber des Steinbruchs hauptsächlich zu gewinnen sucht, stellt grundsätzlich Abfall dar. Die Art der Verwendung eines Stoffes ist nicht entscheidend dafür, ob dieser Stoff als Abfall einzustufen ist. Auch wenn Stoffe und Gegenstände zur wirtschaftlichen Wiederverwendung geeignet sind und einen Handelswert haben sowie gewerbsmäßig zum Zwecke der Verwertung, Rückgewinnung oder Wiederverwendung eingesammelt werden, schließt dies die Abfalleigenschaft nicht aus. Für die Einstufung als Abfall ist neben dem Kriterium, ob ein Stoff ein Produktionsrückstand ist, der Grad der Wahrscheinlichkeit der Wiederverwendung dieses Stoffes ohne vorherige Bearbeitung maßgeblich. Wenn eine Wiederverwendung nur mehr oder weniger langfristig vorstellbar ist - so wenn zB eine Wiederverwendung Lagerungstätigkeiten erfordere, die dauerhaft sein und damit eine Belastung für den Besitzer darstellen sowie möglicherweise Umweltschäden verursachen könnten -, so kann sie nicht als "gewiss" eingestuft werden und ist der fragliche Stoff grundsätzlich als Abfall anzusehen. Ob es sich bei einem Stoff um "Abfall" iSd Abfallrahmen-RL und der gefährliche Abfälle-RL handelt, ist somit anhand sämtlicher Umstände zu prüfen (vgl. Urteil EuGH 18.12.2007, C-194/05 (Kommission gegen Italienische Republik); Urteil EuGH 15.6.2000, C-418/97 und C-419/97 [Arco Chemie Nederland ua]).

Gerichtsscheidung

EuGH 61997CJ0418 ARCO Chemie Nederland Ltd VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4Gemeinschaftsrecht Terminologie Definition von Begriffen EURallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010070110.X04

Im RIS seit

16.08.2013

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at